

**Satzung der Stadt Achim über die Gebühren für die Beseitigung von
Schmutzwasser aus Grundstücksschmutzwasseranlagen (Gebührensatzung für
Grundstücksschmutzwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)) i.d. jeweils geltenden Fassung, i.V.m. § 149 des niedersächsischen Wassergesetzes) i.d. jeweils geltenden Fassung und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)) i.d. jeweils geltenden Fassung,, hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 2 Abs. 1 wird ersetzt durch:

Die Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 25,35 € je m³. Die Abfuhr erfolgt jährlich. Entspricht die Abwasserbehandlungsanlage DIN 4261 Teil 2, erfolgt die Abfuhr nach der im Wartungsprotokoll festgelegten Mengen und Zeitintervallen.

§ 1 Abs. 2 wird ersetzt durch:

Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 16,35 € je m³.

Die Satzung tritt ab 1.1.2006 in Kraft.

Achim 12.12.2005

Bürgermeister

